

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10, 3003 Bern,

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem

Kanton Aargau (Trägerschaft),

vertreten durch

den Regierungsrat des Kantons Aargau,
Regierungsgebäude, 5000 Aarau

dem

Kanton Luzern (Trägerschaft),

vertreten durch

den Regierungsrat des Kantons Luzern,
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

und dem

Kanton Solothurn (Trägerschaft),

vertreten durch

das Bau- und Justizdepartement Kanton
Solothurn,
Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

im Folgenden als Kantone bezeichnet,

betreffend das

Agglomerationsprogramm AareLand 4. Generation Verkehr und Siedlung

im Folgenden als Agglomerationsprogramm AareLand bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus dem Agglomerationsprogramm AareLand hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund bis September 2021 eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 22.02.2023 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Mitfinanzierung des Bundes von Massnahmen des Agglomerationsprogramms AareLand der 4. Generation geregelt. Die Mitfinanzierung stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 4. Dezember über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (nachfolgend Bundesbeschluss), der auf der Basis der Prüfung aller im Jahr 2021 eingereichten Agglomerationsprogramme der 4. Generation erlassen wurde.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21).

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit des Regierungsrats des Kantons Aargau zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3a).
Die Zuständigkeit des Regierungsrats des Kantons Luzern zum Vertragsabschluss stützt sich auf § 48 Abs. 1f des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SR Nr. 600).
Die Zuständigkeit des Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3b).

2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Die Kantone verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Die Kantone bestätigen, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im

Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

- 2.2.4 Die Kantone verpflichten sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen der Kantone und der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu überwachen. Sie setzen alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.
- 2.2.5 Die Kantone bestätigen, dass alle gemäss Ziff. 6.2 des Prüfberichts (Anhang 2) richtplanrelevanten und in der vorliegenden Leistungsvereinbarung unter Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen im vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand "Festsetzung" haben.

3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 4. Generation

In Ziff. 3 werden alle Massnahmen aufgelistet, die für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 4. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes gemäss Ziff. 5.1.2 relevant waren.

3.1 Nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanzierbare Massnahmen der 4. Generation

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
Siedlung (inkl. Landschaft)					
2581.4.056	S401.1	Aarburg, Gishalde - Steinbille	ARE	AG-AVK	As
2581.4.057	S401.2	Dulliken, Schäfer-Langfeld	ARE	SO-ARP	As
2581.4.058	S401.3	Niedergösgen, Auenpark	ARE	SO-ARP	As
2581.4.059	S401.4	Oensingen, Oensingen-West	ARE	SO-ARP	As
2581.4.060	S401.5	Oltten, ChlyHolz	ARE	SO-ARP	As
2581.4.061	S401.6	Rothrist, Breiten	ARE	AG-AVK	Bs
2581.4.062	S401.7	Wangen b. O., Muhrmatt	ARE	SO-ARP	As
2581.4.064	S402.1	Aarau, Tellli Ost	ARE	AG-AVK	As
2581.4.065	S402.2	Aarau, Hangartner-Areal	ARE	AG-AVK	As
2581.4.067	S402.4	Aarau, Torfeld Süd	ARE	AG-AVK	As
2581.4.068	S402.5	Aarau, Torfeld Nord	ARE	AG-AVK	Bs
2581.4.069	S402.6	Aarburg, Aarburg Nord	ARE	AG-AVK	Bs
2581.4.070	S402.7	Egerkingen, Gäupark Süd (Hausimollstrasse)	ARE	SO-ARP	As
2581.4.071	S402.8	Oftringen, Aufwertung Äussere Luzernerstrasse	ARE	AG-AVK	As
2581.4.072	S402.9	Oftringen, Zentrumsentwicklung	ARE	AG-AVK	As

2581.4.073	S402.10	Olten, Olten Südwest	ARE	SO-ARP	As
2581.4.074	S402.11	Olten, Bahnhof Nord	ARE	SO-ARP	As
2581.4.075	S402.12	Olten, Giroud Olma-Areal	ARE	SO-ARP	As
2581.4.076	S402.13	Rothrist, Bahnhofgebiet	ARE	AG-AVK	As
2581.4.077	S402.14	Schönenwerd, Wohnen an der Aare	ARE	AG-AVK	Bs
2581.4.078	S402.15	Suhr, Henz-Areal	ARE	AG-AVK	As
2581.4.079	S402.16	Suhr, Neumattweg Ost	ARE	AG-AVK	As
2581.4.080	S402.17	Suhr, Bahnhof Süd	ARE	AG-AVK	Bs
2581.4.081	S402.18	Wangen b. O., Schlüsselprojekt Danz matt / Erweitertes Dorfzentrum	ARE	SO-ARP	As
2581.4.082	S402.19	Zofingen, Areal Cartub, Obere Brühlstrasse	ARE	AG-AVK	As
2581.4.083	S402.20	Zofingen, Untere Vorstadt und Untere Vorstadt Nordwest	ARE	AG-AVK	As
2581.4.084	S402.21	Zofingen, Bahnhof - Swissprinters	ARE	AG-AVK	As
2581.4.085	S403.1	Egerkingen/Härkingen/Neuendorf , RAZ	ARE	SO-ARP	Bs
2581.4.086	S403.2	Zofingen/Oftringen/Aarburg/Stren gelbach, Regionale Arbeitszonen	ARE	AG-AVK	As
2581.4.087	S403.3	Rothrist, Bahnhof Nord	ARE	AG-AVK	As
2581.4.088	S403.4	Rothrist, Bifang	ARE	AG-AVK	Bs
2581.4.089	S403.5	Schönenwerd, Bally-Areal	ARE	SO-ARP	Bs
2581.4.090	S403.6	Oensingen, ESP Oensingen/Niederbipp (Ob der Gass/Moos/Tschäppelisacker)	ARE	SO-ARP	As
2581.4.091	S404.1	Däniken, Zentrumsentwicklung	ARE	SO-ARP	As
2581.4.092	S404.2	Gränichen, Zentrumsentwicklung	ARE	AG-AVK	Bs
2581.4.093	S404.3	Muhen, Zentrumsentwicklung	ARE	AG-AVK	As
2581.4.095	S404.5	Suhr, Zentrumsentwicklung	ARE	AG-AVK	As
2581.4.096	S404.6	Oensingen, Zentrumsentwicklung	ARE	SO-ARP	As
2581.4.097	S404.7	Wangen b. O., Zentrumsentwicklung	ARE	SO-ARP	Bs
2581.4.098*	S405	Hitzeangepasste Siedlungsentwicklung	ARE	AG-AVK	As
2581.4.099*	L401	Siedlungsnaher Landschaftsraum	ARE	AG-AVK	As
2581.4.100*	L402	Aufwertung Flussräume	ARE	AG-AVK	As
2581.4.101*	L403	Siedlungsfreiraum vernetzt entwickeln	ARE	AG-AVK	As

2581.4.102	L404	VERAS – FLAMA Teil Landschaftsentwicklung	ARE	AG-AVK	Bs
Verkehr					
Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration					
2581.4.049	ÖV410_E	Egerkingen, Klärung längerfristige Ausgestaltung Multimodale Drehscheibe Egerkingen	ARE	SO-ARP	Av E
2581.4.051*	ÖV412_E	Neue Mobilitätsformen – Förderung und planerische Abstimmung	ARE	AG-AVK	Av E
2581.4.052	Str408_E	Sanierung Unfallschwerpunkte	ARE	AG-AVK	Av E
2581.4.053	FVV409_E	Analyse kantonales Radroutennetz Kanton Aargau	ARE	AG-AVK	Av E
2581.4.054*	P401_E	Fachlicher Austausch im AareLand verstärken	ARE	AG-AVK	Av E
2581.4.055	P402_E	Korridorprozess Gäu (Projekt «All-Gäu»)	ARE	SO-ARP	Av E

Tabelle 3.1

* Der Bund und die Kantone haben Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

3.2 Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen der 4. Generation (A-Liste)

Die in Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen werden vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr gemäss Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung mitfinanziert.

3.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten (Art. 21 MinVV):

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. Teuerung u. MWST	Höchstbeitrag [Mio. Franken] ; Preisstand Oktober 2020 exkl. Teuerung u. MWST	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Bus/ÖV-Infrastruktur					
2581.4.001	ÖV407	Egerkingen, Optimierung der ÖV- Erschliessung Areal Gäupark	2.09	0.73	SO-AVT
2581.4.004	ÖV408. 3	Neuendorf, Neue Haltestelle Kreisschule Gäu	0.28	0.10	SO-AVT
Kapazität Strasse					
2581.4.008	Str403	Zofingen/Oftringen, Aufhebung Niveauübergang Aarburgerstrasse K104	14.75	5.16	AG-AVK
2581.4.107*	Str401	Suhr, VERAS Abschnitt Ostumfahrung	181.17	63.41	AG-AVK
Fuss- und Veloverkehr					
2581.4.007	Str402	Wangen b. O., Verkehrsraumgestaltung	7.30	2.56	SO-AVT

		Entwicklungsgebiet Danzmatt / Bahnhof			
2581.4.022	FVV401	Velovorzugsrouten Zofingen – Olten, Abschnitt Zofingen – Aarburg (östlich Bahnlinie, Korridor A)	18.91	6.62	AG-AVK
Total			224.50	78.58	

Tabelle 3.2.1.

* Umweltrelevante Massnahmen, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Anhörung zu unterbreiten sind.

3.2.2 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der in Anhang 1 standardisierten Kosten (Art. 21a MinVV):

ARE-Code	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWST	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWST	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Fuss- und Veloverkehr				
2581.4P.103	Paket LV A-Liste	3.14	1.10	AG-AVK
Aufwertung/Sicherheit Strassenraum				
2581.4P.104	Paket Aufw. Str. A-Liste	25.37	8.88	AG-AVK
Aufwertung Bushaltestellen				
2581.4P.105	Paket Aufw. Bushalt. A- Liste	0.54	0.19	AG-AVK
Total		29.05	10.17	

Tabelle 3.2.2

Gerundete Werte: Eine Differenz zwischen den Werten in Tab.3.2.2 und dem Anhang 1 kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge im Anhang 1

3.3 Massnahmen der 4. Generation mit Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine Massnahme der Priorität B in einem nachfolgenden Agglomerationsprogramm ist seitens der Kantone oder des Bundes bei der Bearbeitung bzw. der Prüfung der 5. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Aufführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens der Kantone verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind beitragsatzrelevant:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. MWST. u. Teuerung	Bemerkungen des Bundes zum Zeitpunkt des Prüfberichts
Kapazität Strasse				
2581.4.019	Str405	Oensingen, Entlastung Oensingen inkl. flankierende Massnahmen mit Aufwertung der Ortsdurchfahrt	73.31	Wildtierkorridor von Überregionaler Bedeutung S0- 09; Sanierung im Bereich der Wildtierkorridore notwendig

			(Hinweis: südlich des Projekts wird die Autobahn verbreitert und die Durchlässigkeit mit dem Bau einer Wildtierpassage wiederhergestellt)
Fuss- und Veloverkehr			
2581.4P.106	LV-B	Paket LV B-Liste	6.60
Aufwertung/Sicherheit Strassenraum			
2581.4P.109	BGK-B	Paket Aufw. Str. B-Liste	0.20

Tabelle 3.3

4 Massnahmenänderung

- 4.1 Die Änderung einer Massnahme gemäss Ziff. 3.1 im A-Horizont und Ziff. 3.2.1 bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung dieser Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.
- 4.2 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme eines Massnahmenpakets.
- 4.3 Die Änderung oder der Ersatz von Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2.) bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).
- 4.4 Die Voraussetzungen für die Änderung einer Massnahme nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

5 Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.

5.1 Bundesbeitrag

- 5.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 wird vom Bund, den Kantonen und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam sichergestellt.
- 5.1.2 Gemäss Bundesbeschluss gilt für das Agglomerationsprogramm AareLand ein Beitragssatz von 35 Prozent. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von
- höchstens 78.58 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2020, exkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV;
 - höchstens 10.17 Millionen Franken (inkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen).
- 5.1.3 Der Bund leistet den sich aus dem Beitragssatz gemäss Ziff. 5.1.2 ergebenden Anteil

- a) an die (nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG; SR 725.116.2] und MinVV) anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten der in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Massnahmen;
- b) an die (gemäss Anhang 1) standardisierten Kosten pro umgesetzte Leistungseinheit der in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen.

5.2 Befristung der Verpflichtung des Bundes

- 5.2.1 Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben für Massnahmen nach Ziff. 3.2.1 und Ziff. 3.2.2 muss vor dem 31. März 2029 erfolgen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr [PAVV; SR 725.116.214]).
- 5.2.2 Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 18 Abs. 2 PAVV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 18 Abs. 3 PAVV) später abläuft.
- 5.2.3 Ein Antrag für die Gewährung einer Nachfrist ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen, andernfalls kann keine Nachfrist gewährt werden
- 5.2.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, dem ARE spätestens bis 30. Juni 2028 mitzuteilen, welche Massnahmen von einem Fristenstillstand betroffen sind. Versäumt die Trägerschaft die Mitteilung, kann sie sich nicht auf den Fristenstillstand berufen.
- 5.2.5 Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 18 Abs. 4 PAVV).
- 5.2.6 Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

5.3 Finanzierungsvereinbarungen

- 5.3.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm AareLand sowie den im Prüfbericht gemachten Feststellungen bzw. hat das ARE einer allfälligen Änderung im Sinn von Ziff. 4.1 zugestimmt, schliesst das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab.
- 5.3.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen oder Massnahmenpakete in Teilmassnahmen aufteilen und für jede Teilmassnahme eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine Teilmassnahme muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teilmassnahmen der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren.
- 5.3.3 Für die in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen wird pro Paket (Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement, Aufwertung Bushaltestellen) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen. Die einzelnen Massnahmen müssen noch nicht baureif sein.

5.4 Baubeginn

- 5.4.1 Mit dem Bau von Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden, darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.4.2 erst nach Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung begonnen werden.
- 5.4.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über den Antrag ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das ASTRA führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art. 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 [SuG; SR 616.1]). Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein Anspruch auf Finanzhilfe durch die Eidgenossenschaft (Art. 26 Abs. 2 SuG).

5.5 Auszahlungsmodalitäten

- 5.5.1 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- 5.5.2 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.1 werden Beiträge nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen ausbezahlt. Der Kanton kann dem ASTRA jährlich bis zum 30. November einen Antrag zur Auszahlung stellen. Die letzten 20% der zugesicherten Beiträge werden erst nach Einreichung der Schlussabrechnung ausbezahlt (Art. 23 Abs. 2 SuG).
- 5.5.3 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.2 werden die Beiträge nach Umsetzungsfortschritt ausgerichtet. Der Kanton meldet den Stand der Umsetzung periodisch dem ASTRA und stellt einen Antrag zur Auszahlung der Beiträge. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis zum 30. November 2031 beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge. Es bedarf keiner Schlussabrechnung.
- 5.5.4 Eine allfällige Vorfinanzierung richtet sich nach Artikel 24a MinVV.

6 Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erlöschen des Anspruchs auf Mitfinanzierung infolge Fristablauf oder Abstandnahme

- 6.1.1 Wird mit dem Bau einer mitfinanzierten Massnahme des Agglomerationsprogramms der 4. Generation nicht innert der Frist gemäss Ziff. 5.2.1 begonnen, erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.
- 6.1.2 Im Anhang 4 sind alle Massnahmen aufgeführt, welche definitiv nicht umsetzbar sind. Der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge ist erloschen.

6.2 Kürzung bzw. Verzicht auf Auszahlung des Bundesbeitrags

- 6.2.1 Wird eine Massnahme gemäss Ziff. 3.2.1 nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes geändert und ist deswegen eine wesentlich geringere Wirkung zu erwarten, als sie der ursprünglichen Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde, kann der Bund den gemäss Ziff.

5.1.3 zugesicherten Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme angemessen kürzen.

6.2.2 Sofern bei einer Massnahmenänderung eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist, kann der Bund auf die Auszahlung des gemäss Ziff. 5.1.3 für die entsprechende Massnahme zugesicherten Bundesbeitrags verzichten sowie eine Rückzahlung der bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlten Beiträge (inkl. Zinsen) verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

6.3 Sistierung durch den Bund

Zeigt sich im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme nicht oder mangelhaft umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen sistieren, die mit der nicht bzw. mangelhaft umgesetzten Massnahme eng zusammenhängen. In Fällen, in denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Fristablaufs oder Abstandnahme erlischt (vgl. Ziff. 6.1).

6.4 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen wird im Rahmen der Beurteilung der 6. Generation des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt. Für die Beurteilung des Stands der Umsetzung wird auf den Zeithorizont gemäss Prüfbericht abgestellt.

7 Berichtswesen, Controlling und Aufsicht

7.1 Berichterstattung zur Umsetzung

Die Kantone berichten dem ARE grundsätzlich alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes (Art. 20 Abs. 3 PAVV).

7.2 Information auf Anfrage

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Programms Agglomerationsverkehr durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren und ermittelt den Beitrag des Agglomerationsprogramms zu dieser. Die Kantone stellen dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung (Art. 20 Abs. 2 PAVV).

7.3 Controlling

7.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.2.1), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Es beinhaltet ein Termin-, Finanz-, und Kostencontrolling. Für Massnahmen der Ziff. 3.2.1, für welche noch keine Finanzierungsvereinbarung vorliegt, sowie für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2) werden im Rahmen des Finanzcontrollings nur wenige Kennzahlen erhoben. Die ausbezahlten Bundesbeiträge werden im Finanzcontrolling ausgewiesen.

7.3.2 Das Controlling erfolgt gemäss den ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

7.4 Aufsicht

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Die Kantone stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlauben dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

8 Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm AareLand der 4. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme künftiger Generationen.

8.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung oder im Rahmen von Ziff. 4 bereinigt werden können.

8.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Vertragspartei. Sie ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die *clausula rebus sic stantibus*.

9 Salvatorische Klausel

9.1 Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung.

9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung der Leistungsvereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.

10 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

10.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen

- der Bundesbeschluss vom 4. Dezember 2023 über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr
- des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
- des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
- der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel,
- der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr und
- subsidiär des Subventiongesetzes vom 5. Oktober 1990.

- 10.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 35 Abs. 1 SuG).

11 Rangordnung

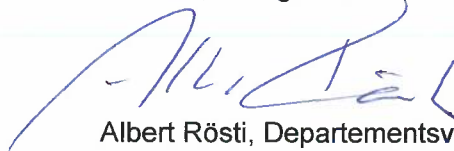
Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Leistungsvereinbarung inkl. Anhänge
2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung
3. Richtlinien des ARE vom 13. Februar 2020 über das Programm Agglomerationsverkehr (RPAV)
4. ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung
5. Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme der 1.,2. und 3. Generation
6. Agglomerationsprogramm AareLand Teil Verkehr und Siedlung

Die Vereinbarung wird in 4 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, 13.3.24.....

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



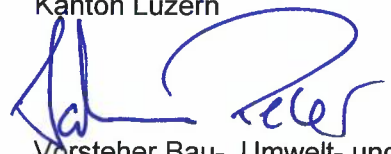
Albert Rösti, Departementsvorsteher
Regierungsrat des Kantons Aargau

Aarau, 19.2.2024.....



Regierungsrat Stephan Attiger
Kanton Luzern

Luzern, 26.2.24.....



Vorsteher Bau-, Umwelt- und

Wirtschaftsdepartement Fabian Peter

Solothurn, 19.02.2024.....

Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn



Regierungsrätin Sandra Kolly

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Regierungsrat des Kantons Aargau, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern und Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen;

Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 22.02.2023;

Anhang 3: Beschluss des zuständigen Organs des Kantons (Kanton Aargau: Anhang 3a, Kanton Solothurn: 3b, Kanton Luzern: 3c)

Anhang 4: Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

Anhang 1 - Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

2581.4P.103 Paket Langsamverkehr A-Liste (LV A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
Veloabstellanlagen Kat.2	440	Stück	1'469	527	232'050
Fussgängerschutzinseln ohne Strassenaufweitung	1	Stück	10'770	3'868	3'868
Langsamverkehrsüberführungen	500	m2	2'154	774	386'751
Längsführung Kat.1	850	m	279	100	85'085
Längsführung Kat.2	350	m	646	232	81'218
Längsführung Kat.4	224	m	3'767	1'353	302'973

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	1.10
-----------------------------------	------

Tabelle A1-a

2581.4P.104 Paket Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums A-Liste (Aufw. Str. A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
Aufw. Str.	63'750	m2	388	139	8'873'361

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	8.88
-----------------------------------	------

Tabelle A1-b

2581.4P.105 Paket Aufwertung von Bus-Haltestellen A-Liste (Aufw. Bushalt. A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
Haltestelle Bus Kat.1	12	Stück	45'000	15'309	183'708

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	0.19
-----------------------------------	------

Tabelle A1-c